

211 ((Gründe Kapitel C., I., Absatz 1. b))

Das Recht der Bürger,
in Freiheit und Gleichheit
durch Wahlen und Abstimmungen
die öffentliche Gewalt
personell und sachlich
zu bestimmen,
ist der elementare Bestandteil
des Demokratieprinzips.

Der Anspruch
auf freie und gleiche Teilhabe
an der öffentlichen Gewalt
ist in der Würde des Menschen verankert.

(Art. 1 Abs. 1 GG)

Er gehört
zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG
in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG
als unveränderbar festgelegten Grundsätzen
des deutschen Verfassungsrechts.